

<b>Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wiesbacher Straße“</b>		
<b>im OT Kutzhof-Lummerschied</b>		
<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.01.2017 – 20.02.2017</b>		
<b>Lfd -Nr.</b>	<b>TÖB</b>	<b>Abwägung</b>
<b>1</b>	<b>Arbeitskammer des Saarlandes</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>2</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>3</b>	<b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>4</b>	<b>Creos Deutschland</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>5</b>	<b>Deutsche Bahn DB Immobilien</b>  <u>Schreiben vom 17.01.2017:</u>  Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>  Kein Beschluss erforderlich
<b>6</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <u>Schreiben vom 17.01.2017:</u>  „Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a. d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a> Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig sich mit uns	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend bei der Bauausführung beachtet.  Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

	in Verbindung zu setzen.“	
7	<p><b>Deutscher Wetterdienst Regionales Klimabüro Essen</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
8	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken</b></p> <p><u>Schreiben vom 18.01.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
9	<p><b>Energis-Netzgesellschaft Verteilnetz GmbH</b></p> <p><u>Schreiben vom 26.01.2017:</u></p> <p>Im Bereich der Gemeinde Heusweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Energis-Netzgesellschaft mbH 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz Erdgasverteilnetz</li> <li>• energis GmbH Straßenbeleuchtungsnetz</li> </ul> <p>Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen. Wir weisen dennoch darauf hin, dass sich unmittelbar oberhalb des räumlichen Geltungsbereiches Erdgasversorgungsleitungen sowie Mittel- und Niederspannungskabel verlaufen.</p> <p>Das Mittelspannungskabel besitzt einen Schutzstreifen von 2 m (jeweils 1 m zu beiden Seiten der Leitungssachse).</p> <p>Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen müssen im Einzelfall mit uns abgestimmt werden, um die Sicherheit der Strom- und Gasversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen.</p> <p>Die ungefähre Lage der Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Bestandsplänen.</p> <p>Die im Plan eingetragenen Versorgungsleitungen können, falls erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne</p>	<p>Die Versorgungsleitungen befinden sich alle in öffentlichen Flächen. Entsprechend den mitgelieferten Bestandsplänen ist zu erkennen, dass auch die zu berücksichtigenden Schutzstreifen sich aller Wahrscheinlichkeit in den öffentlichen Flächen befinden. Falls dennoch ein Sicherheitsabstand auf die privaten Flächen übergehen sollte, ist eine Überbauung aufgrund der Abstandsregelung des Baufensters von 3 m zur Straße ebenso ausgeschlossen. Mit Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden:  <u><a href="mailto:leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de">leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de</a></u>          Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Abteilung RVV, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.“</p>	
10	<p><b>STEAG New Energies GmbH PT-P/Zentrale Planauskunft</b></p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2017:</u> Keine Bedenken</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich</p>
11	<p><b>EVS Abfallwirtschaft</b></p> <p><u>Schreiben vom 16.02.2017:</u> Keine Bedenken</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich</p>
12	<p><b>EVS Abwasserwirtschaft</b></p> <p><u>Schreiben vom 13.02.2017:</u> Keine Bedenken</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich</p>
13	<p><b>Handwerkskammer des Saarlandes</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
14	<p><b>IHK Saarland</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
15	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur</b></p> <p><u>Schreiben vom 13.02.2017:</u> „Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Bei der Planung handelt es sich nicht um ein Neubaugebiet. Ein wirtschaftlicher Ausbau von Vodafone ist eher unwahrscheinlich.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich</p>

	<p>Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg <a href="mailto:Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de">Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</a> Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“</p>	
16	<p><b>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.03.2017:</u></p> <p>„... Die in den Unterlagen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind wie dargestellt auszuführen. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“</p>	<p>Es wird vertraglich gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind.</p> <p>Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf Altlasten vor, dennoch wird zur Sicherstellung bei Funden ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen:</p> <p>„Ergeben sich bei Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) eine Informationspflicht an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.“</p>
17	<p><b>Landesamt für Bau- und Liegenschaften</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
18	<p><b>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
19	<p><b>Landesbetrieb für Straßenbau</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
20	<p><b>Landespolizeipräsidium, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.01.2017:</u></p> <p>„Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im o. g. Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen so-</p>	<p>Die Hinweise werden in die Planung übernommen.</p>

	<p>mit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/ Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollen Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Geltungsbereich zu machen. Somit können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Firmen für Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen sind frühzeitig vor Baubeginn zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Bauherren. Bei Funden ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst für die Beseitigung, Entschärfung oder Vernichtung zu beauftragen.“</p>
21	<p><b>Landwirtschaftskammer für das Saarland</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
22	<p><b>Ministerium für Finanzen und Europa</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
23	<p><b>Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung und Bauleitplanung</b></p> <p><u>Schreiben vom 06.03.2017:</u></p> <p>„Der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Die Frage, inwieweit die östliche anschließende Wohnbebauung derart prägend ist, dass sich hieraus ein Maßstab ablesen lässt, ist durch die Gemeinde Heusweiler zu be- und letztlich auch zu verantworten. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Satzung planungsrechtlich vorbereiteten Baurechte in die Baulückenbilanzierung mit eingerechnet werden.“</p>	<p>Ein entsprechender Absatz zur Baulückenbilanzierung ist der Begründung zu entnehmen. Bei der Arrondierung handelt es sich um eine verträgliche Ausweitung, die entsprechend der Bilanzierung als gerechtfertigt angesehen werden kann. Weitere größere Baugebietsausweisungen sind nicht in Kutzhof oder Lummerschied geplant.</p>

	Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung der beschlossenen Satzung einschl. Begründung sowie der Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“	<b>Beschlussvorschlag:</b>  Kein Beschluss erforderlich.
24	<b>Ministerium für Inneres und Sport Referat B 4 ZMZ</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
25	<b>Ministerium für Justiz</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
26	<b>Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Abteilung B Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
27	<b>Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Abteilung D Natur- und Tierschutz</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	
28	<b>Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Referat D 5 Forstbehörde</b>  <u>Schreiben vom 13.03.2017:</u>  „im Geltungsbereich der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, das sich Wald nördlich der angrenzenden Straße befindet. Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG-Waldabstandsregelung, als nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB in der o. g. Satzung aufzunehmen.“	Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG besteht eine Abstandspflicht aufgrund der Baumwurfgefahr von 25-35 m zwischen Waldgrenze und Außenwand Gebäude. Diese gesetzliche Vorgabe ist in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Sie wird nicht Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzungen, dennoch muss der Bebauungsplan auf die anderweitige gesetzliche Vorgabe aufmerksam machen. Ein Abstand von 25-35m vom Baufenster zur Waldgrenze wird nicht eingehalten. Auch wurde in der Vergangenheit beim Bau der benachbarten Gebäude entlang der Wiesbacher Straße dieser Abstand nicht eingehalten. Der Grundstückseigentümer muss mit der Forstbehörde eine Ausnahmeregelung treffen, damit der vorgegebene Abstand unterschritten werden kann.  <b>Beschlussvorschlag:</b>

		<p>Folgende nachrichtliche Übernahme wird in die Planung aufgenommen:</p> <p>„Die Vorgaben des § 14 Abs. 3 LWaldG hinsichtlich der Abstandsregelung der geplanten Bebauung zum Wald sind zu berücksichtigen.“</p>
<b>29</b>	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</b></p> <p><u>Schreiben vom 08.02.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<b>30</b>	<p><b>Ministerium für Bildung und Kultur</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<b>31</b>	<p><b>Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt</b></p> <p><u>Schreiben vom 07.02.2017:</u></p> <p>„Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung übernommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen:</p> <p>„Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.“</p>
<b>32</b>	<p><b>Oberbergamt des Saarlandes</b></p> <p><u>Schreiben vom 15.02.2017:</u></p> <p>„Da sich das genannte Vorhaben auch im Bereich bergbaulicher Restriktionen aus ehemaligem Steinkohlenbergbau befindet, haben wir noch die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme gebeten. Sobald uns deren Antwort vorliegt, werden wir Ihnen diese schnellstmöglich zukommen lassen.“</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2017:</u></p>	

	<p>Die RAG Aktiengesellschaft, die wir in oben genannter Angelegenheit noch um Stellungnahme gebeten hatten, teilt hierzu Folgendes mit:</p> <p>„Nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.a. Vorhaben unsererseits weder Anregungen noch Bedenken bestehen.</p> <p>Durch die Planfläche verläuft vermutlich das Ausgehende einer tektonischen Störung (siehe Lageplan Tektonik und Bruchspalten M. 1:5.000).</p> <p>Aufgrund der geologischen Verhältnisse empfehlen wir bei der Ausführung einer Baumaßnahme das Hinzuziehen eines Baugrundsachverständigen.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Sicherstellung der Berücksichtigung bei Realisierung der Planungsabsichten in die Planung als Hinweis aufgenommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen:</p> <p>„Entsprechend einer Mitteilung der RAG Aktiengesellschaft verläuft durch die Planfläche vermutlich das Ausgehende einer tektonischen Störung. Aufgrund der geologischen Verhältnisse wird die Hinzunahme eines Baugrundsachverständigen bei Ausführung der Planungsabsichten empfohlen.“</p>
<b>33</b>	<p><b>Pfalzwerke Netz AG Regionalnetz (RN)</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<b>34</b>	<p><b>Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<b>35</b>	<p><b>Saar-Pfalz-Bus GmbH</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<b>36</b>	<p><b>Amprion GmbH</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.01.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<b>37</b>	<p><b>Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<b>38</b>	<p><b>VSE Verteilnetz GmbH</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.01.2017:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	
<b>39</b>	<p><b>VSE NET GmbH</b></p> <p><u>Schreiben vom 25.01.2017:</u></p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p>



	Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
40	<b>Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
41	<b>Bundesagentur für Arbeit</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
42	<b>DB Netz AG Regionalbereich Südwest</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
43	<b>RAG Deutsche Steinkohle AG</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
44	<b>Gemeindewerke Heusweiler GmbH</b> <u>Schreiben vom 27.01.2017:</u> Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich
45	<b>Saarbahn GmbH</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
46	<b>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM</b> <u>Schreiben vom 18.01.2017:</u> Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich
47	<b>Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler – Abwasserwirtschaft</b> <u>Schreiben vom 17.01.2017:</u> Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich
48	<b>Oberfinanzdirektion Saarbrücken</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
49	<b>Polizeiinspektion Heusweiler</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
50	<b>Superintendentur der evangelischen Kirche Kirchenkreis Saar West</b>	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>51</b>	<b>Evangelisches Pfarramt Heusweiler</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>52</b>	<b>Bischöfliches Generalvikariat Bistum Trier</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>53</b>	<b>Katholisches Pfarramt Heusweiler</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>54</b>	<b>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>55</b>	<b>Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>56</b>	<b>Regionalverband Saarbrücken Regionalentwicklung und Planung</b> <u>Schreiben vom 31.01.2017:</u> Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich
<b>58</b>	<b>Gemeinde Eppelborn</b> <u>Schreiben vom 19.01.2017:</u> Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich
<b>59</b>	<b>Gemeinde Illingen</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>60</b>	<b>Gemeinde Merchweiler</b> <u>Schreiben vom 17.01.2017:</u> Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich
<b>60</b>	<b>Gemeinde Quierschied</b> <u>Schreiben vom 19.01.2017:</u> Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich
<b>61</b>	<b>Gemeinde Riegelsberg</b> Keine Stellungnahme abgegeben	

<b>62</b>	<b>Gemeinde Saarwellingen</b> Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>63</b>	<b>Stadt Lebach</b> <u>Schreiben vom 13.02.2017:</u> Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich
<b>64</b>	<b>Stadt Püttlingen</b> <u>Schreiben vom 20.01.2017:</u> Keine Bedenken	<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Kein Beschluss erforderlich

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
in der Zeit vom 19.01.2017 – 20.02.2017**

In der Zeit der öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Bevölkerung keine Stellungnahmen abgegeben bzw. Bedenken vorgetragen.